



Kanton Zürich
Bezirksrat Dielsdorf

Geissackerstrasse 24
8157 Dielsdorf
Telefon 043 258 16 50
Telefax 043 258 16 51
www.bezirke.zh.ch

GE.2022.52/2.02.02

Beschluss vom 14. April 2023

Mitwirkende Präsident lic. iur. Daniel Widmer
 Bezirksrätin Claudia Ramseyer-Venzin
 Bezirksrat Hans Peter Bischof
 Ratsschreiber lic. iur. Gerhard Rimann

In Sachen

████████████████████
██

Anzeigerstatter

gegen

Primarschulgemeinde Dänikon-Hüttikon,
Schulpflege, Schulhaus Rotflue 2, 8114 Dänikon

Anzeigegegnerin

betreffend

Androhung schlechtes Arbeitszeugnis etc.
(aufsichtsrechtliches Verfahren vom 27. November 2022)

Der Bezirksrat stellt fest und erwägt:

1. Mit E-Mail vom 27. November 2022 (act. 1) informierte der Anzeigerstatter den Bezirksratspräsidenten darüber, dass [REDACTED] [REDACTED] der Primarschule Dänikon-Hüttikon, welcher in gekündigtem Verhältnis stehen würde, gezwungen worden sei, der noch verbleibenden Schulpflege die elektronischen Schlüssel auf sämtliche Schlösser der Schule freizuschalten. Dabei sei [REDACTED] angedroht worden, bei einer Verweigerung werde [REDACTED] ein schlechtes Arbeitszeugnis ausgestellt. [REDACTED] sei unterdessen krankgeschrieben. Da bereits [REDACTED] und [REDACTED] krankgeschrieben worden seien, sei Ersatz gesucht worden. [REDACTED] [REDACTED] sei eine Schwester [REDACTED] [REDACTED].

2. Mit Präsidialverfügung vom 28. November 2022 wurde die Primarschulpflege Dänikon-Hüttikon zu einer Stellungnahme zum E-Mail des Anzeigerstatters eingeladen (act. 4). Dieser Aufforderung kam sie mit Eingabe vom 12. Dezember 2022 nach (act. 6). Sie beantragte, dass der aufsichtsrechtlichen Anzeige bzw. Beschwerde keine Folge zu leisten sei. Ein aufsichtsrechtliches Einschreiten sei nicht angezeigt.

Zur Begründung führte die Schulpflege an, dass es aufgrund personeller Veränderungen in der Schulpflege Dänikon-Hüttikon und krankheitsbedingter Ausfälle [REDACTED] [REDACTED] notwendig geworden sei, dass die [REDACTED] sowie die zweite [REDACTED] der Schulpflege Zugang zu allen Räumlichkeiten der Schule Rotflue erhalten würden. Daher sei [REDACTED] [REDACTED] durch [REDACTED] der Schulpflege angewiesen worden, [REDACTED] Schlüssel so zu programmieren, dass [REDACTED] zu sämtli-

chen Räumlichkeiten der Schule Rotflue Zugang erhalte. Im Vorfeld habe [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] darum gebeten, welche sie an den [REDACTED] verwiesen hätten. Im Übrigen hätten die beiden festgehalten, dass [REDACTED] [REDACTED] ebenfalls keinen Zugang zu den Räumlichkeiten gehabt habe, weshalb sie [REDACTED] keine entsprechende Handlungsanweisung geben würden.

Am Abend des 22. November 2022 habe [REDACTED] per E-Mail in die Weisung der [REDACTED] eingegriffen und [REDACTED] mitgeteilt, dass die Schliessregelung vorerst wie bisher bestehen bleibe. Am Morgen des 23. November 2022 habe [REDACTED] über WhatsApp von [REDACTED] erneut die Anweisung bekommen, dass [REDACTED] keine Schlüssel umprogrammieren sollte, da der Bürozugang gemäss Bezirksrat nicht zulässig sei.

Trotz expliziter Anweisung [REDACTED] der Schulpflege habe sich [REDACTED] am 23. November 2023 geweigert, den Schlüssel der [REDACTED] für die Schulanlage umzuprogrammieren. Die Schulpflege habe [REDACTED] angezeigt, dass dies Missachtung einer Weisung darstelle und zu einem Eintrag führen werde, zumal die Konsequenzen erheblich gewesen seien, da niemand anders die Umprogrammierung der Schlüssel hätte vornehmen und den Zugang zu den Räumlichkeiten hätte gewährleisten können. In der Folge sei eine Abmahnung per E-Mail an [REDACTED] gegangen, in welcher [REDACTED] erneut eine Frist zur Programmierung des Schlüssels angesetzt wurde. Darin wurde festgehalten, dass im Fall des Nichtnachkommens der Anweisung eine Abbildung im Arbeitszeugnis erfolgen werde. Am 25. November 2022 habe sich [REDACTED] bei [REDACTED] für den Rest seiner Anstellungsdauer bis 31. Dezember 2022 krankgemeldet.



Mit Schreiben vom November 2022 (Eingang bei der Schulpflege am 24. November 2022) hätten [REDACTED] die Schulpflege für den krankheitsbedingten Ausfall [REDACTED] verantwortlich gemacht. Gleichzeitig hätten sie angezeigt, dass der Zugang zu den Räumlichkeiten und Akten gewährt werde. Die Schulpflege habe daraufhin die Vorwürfe mit Stellungnahme vom 30. November 2022 zurückgewiesen und die [REDACTED] abgemahnt, da sie für den Loyalitätskonflikt [REDACTED] verantwortlich gewesen seien.

Die Behauptung, dass es sich bei [REDACTED], welche als Ersatz für die krankgeschriebene [REDACTED] tätig sei, um die Schwester [REDACTED] handle, sei nicht korrekt.

3.

Die Aufsichtsbeschwerde kann sich grundsätzlich gegen eine Gemeinde als öffentlich-rechtliche Körperschaft, gegen eine Gemeindebehörde oder einen Gemeindebeamten richten. Im Gegensatz zum Rekurs stellt sie kein förmliches administratives Rechtsmittel dar. Die Beschwerde ist deshalb an keine besonderen persönlichen Eigenschaften des Beschwerdeführers bzw. der Beschwerdeführerin (Partei- und Prozessfähigkeit) gebunden. Sie muss auch nicht in einer bestimmten Frist erhoben werden. Als blosser Anzeigersteller bzw. blasse Anzeigerstatterin besitzt der/die Beschwerdeführer/in keine Parteistellung im Verfahren.

Mit der Aufsichtsbeschwerde wird die Aufsichtsbehörde ersucht, sie möge Kraft ihres Aufsichtsrechtes von Amtes wegen gegen ein Handeln oder Unterlassen einschreiten. Die Voraussetzungen zum Einschreiten von Amtes wegen sind gemäss ständiger Praxis des Verwaltungsgerichtes und des Bundesgerichtes namentlich dann

gegeben, wenn klares Recht, oder wesentliche öffentliche Interessen missachtet worden sind (Martin Bertschi, in: Kommentar VRG, 3. Auflage 2014, Vorbemerkungen zu §§ 19-28a, N 81). Unter der Verletzung klaren Rechts ist auch die Verletzung von Verfahrensvorschriften zu verstehen (Martin Bertschi, a.a.O., N 81).

Bei aufsichtsrechtlichem Einschreiten hat die Aufsichtsbehörde insbesondere die Gemeindeautonomie und das Ermessen der betroffenen Behörde zu beachten. Nur bei Verletzung klaren materiellen Rechts, bei Missachtung wesentlicher Verfahrensgrundsätze oder bei Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen ist ein Einschreiten zulässig. Für ein aufsichtsrechtliches Einschreiten genügt es nicht, dass die Aufsichtsbehörde gegenüber einer mit guten Gründen vertretbaren Rechtsauffassung und Regelung der Gemeindeorgane einer anderen Auslegung des Gesetzes den Vorzug geben würde oder vom Tatbestandsermessen einen abweichenden Gebrauch machen möchte. Mit anderen Worten darf die Aufsichtsbehörde nicht ihr Ermessen an die Stelle desjenigen der Gemeindebehörde setzen.

Der Anzeigersteller macht sinngemäss geltend, dass [REDACTED] [REDACTED] des Schulhauses «Rotflue» von den verbleibenden Schulpflegemitgliedern unzulässigerweise unter Druck gesetzt wurde, damit [REDACTED] diesen die Schlüssel auf die gesamte Schulanlage freischalte. Es sei [REDACTED] angedroht worden, bei einer Verweigerung werde [REDACTED] ein schlechtes Arbeitszeugnis ausgestellt. Wie aus den obenstehenden Ausführungen der Anzeigergegnerin hervorgeht (welche im Übrigen ausnahmslos belegt sind), hat am 22. November 2022 tatsächlich eine Krisensituation bestanden, da [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] krankgeschrieben waren und die Schulpflege dringend Zugang zu verschiedenen Akten brauchte, damit der ordentliche Schulbetrieb weiterlaufen konnte. Aufgrund der klaren Weigerung [REDACTED], den Schlüssel der

Schulpflege [REDACTED] umzuprogrammieren, erscheint die Androhung der Abbildung dieser Weigerung verhältnismässig und ist nicht zu beanstanden. Im Übrigen steht es der betroffenen Person frei, gegen das Arbeitszeugnis ein Rechtsmittel zu ergreifen. Eine Verletzung klaren Rechts durch die Schulpflege ist darin jedenfalls nicht zu sehen und es sind keine aufsichtsrechtlichen Massnahmen zu ergreifen. Die weitere Bemerkung des Anzeigerstatters, wonach die als Ersatz angestellte [REDACTED] eine Schwester [REDACTED] sei, ist zum einen nicht belegt und zum anderen ist nicht ersichtlich, inwiefern dadurch eine Rechtsverletzung begangen worden sein soll.

4. In diesem Verfahren sind keine Kosten zu erheben.

Der Bezirksrat beschliesst:

- I. Der Aufsichtsbeschwerde wird keine Folge gegeben.
- II. Verfahrenskosten werden keine erhoben.
- III. Gegen diesen Entscheid ist kein ordentliches Rechtsmittel gegeben.
- IV. Mitteilung an:
 - [REDACTED] (Einschreiben)
 - Primarschulgemeinde Dänikon-Hüttikon, Schulpflege, Schulhaus Rotflue 2, 8114 Dänikon (Einschreiben)
 - Volksschulamt des Kantons Zürich, Walchestrasse 21, 8090 Zürich (zur Kenntnisnahme)

BEZIRKSRAT DIELSDORF

Der Präsident

Der Ratsschreiber



lic. iur. Daniel Widmer




lic. iur. Gerhard Rimann

versandt:



Primarschule Dänikon-Hüttikon

Sehr geehrter Herr 

Mit Schreiben vom 19. April 2023 haben Sie namens des  eine aufsichtsrechtliche Beschwerde beim Bezirksrat eingereicht (act. 1). Im Wesentlichen machen Sie geltend, dass Sie prinzipiell nichts gegen die Anpassung des Schulsystems des Altersdurchmischten Lernens in zwei anstelle drei Jahrgängen hätten. Sorgen bereite Ihnen jedoch der Umgang mit den Lehrpersonen und den Mitarbeitenden, was zu einer Kündigungswelle geführt habe. Ferner fordern Sie den Bezirksrat auf, zehn Fragen zu beantworten, welche grundlegend die Strategie der Primarschulpflege (Fragen 1 und 2) und die Sicherstellung des ordnungsgemässen Schulbetriebs – auch durch qualifizierte Lehrpersonen – (Fragen 3 – 10) beinhalten.

Vorab ist festzuhalten, dass bezüglich der schulischen Bereiche – insbesondere das Sicherstellen des ordnungsgemässen Schulbetriebs – das Volksschulamt des Kantons Zürich im Sinne von § 73 Abs. 1 des Volksschulgesetzes (VSG) die Aufsicht hat (vgl. Ihre mit Schreiben vom 19. April 2023 gestellten Fragen 3 – 10).

Gegenüber der Primarschulpflege Dänikon-Hüttikon hat der Bezirksrat die Aufsicht.

Mit der Aufsichtsbeschwerde wird die Aufsichtsbehörde ersucht, sie möge Kraft ihres Aufsichtsrechtes von Amtes wegen gegen ein Handeln oder Unterlassen einschreiten. Die Voraussetzungen zum Einschreiten von Amtes wegen sind gemäss ständiger Praxis des Bundesgerichtes und des Verwaltungsgerichtes namentlich dann gegeben, wenn klares materielles Recht oder öffentliche Interessen offensichtlich missachtet worden sind (Martin Bertschi, in: Kommentar VRG, 3. Auflage 2014, Vorbemerkungen zu §§ 19-28a, N 81). Unter der Verletzung klaren Rechts ist auch die Verletzung von Verfahrensvorschriften zu verstehen.

Bei aufsichtsrechtlichem Einschreiten hat die Aufsichtsbehörde insbesondere die Gemeindeautonomie und das Ermessen der betroffenen Behörde zu beachten. Nur bei Verletzung klaren materiellen Rechts, bei Missachtung wesentlicher Verfahrensgrundsätze oder bei Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen ist ein Einschreiten zulässig.

sig. Für ein aufsichtsrechtliches Einschreiten genügt es nicht, dass die Aufsichtsbehörde gegenüber einer mit guten Gründen vertretbaren Rechtsauffassung und Regelung der Gemeindeorgane einer anderen Auslegung des Gesetzes den Vorzug geben würde oder vom Tatbestandsermessen einen abweichenden Gebrauch machen möchte. Mit anderen Worten darf die Aufsichtsbehörde nicht ihr Ermessen an die Stelle desjenigen der Gemeindebehörde setzen. Schliesslich ist es nicht Aufgabe einer administrativen Aufsichtsbehörde, über politische oder ideologische Standpunkte zu befinden.

Die Frage nach der strategischen Ausrichtung der Primarschule Dänikon-Hüttikon obliegt einzig der Primarschulpflege. Ferner liegt es im Ermessenspielraum der Primarschulpflege, ob diese mit den Lehrpersonen eine Mediation in Anspruch nehmen möchten oder nicht (vgl. Ihre mit Schreiben vom 19. April 2023 gestellten Fragen 1 und 2).

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass Sie in Ihrem Schreiben insgesamt zehn Fragen stellen. Die Aufsichtsbeschwerde ist nicht dazu geeignet, die Aufsichtsbehörde als Auskunftsstelle einzuspannen. Vielmehr sollen Mängel gerügt werden, die die Aufsichtsbehörde zu einem Handeln bewegen sollen. Mängel im Sinne der vorstehenden Ausführungen – insbesondere Verletzungen klaren Rechts seitens der Primarschulpflege – sind aus Ihrer Aufsichtsbeschwerde jedoch nicht ersichtlich. Der Bezirksrat sieht sich daher nicht in der Pflicht, gestützt auf Ihre Beschwerde aufsichtsrechtliche Massnahmen gegen die Primarschulpflege Dänikon-Hüttikon zu ergreifen. Ihrer Aufsichtsbeschwerde wird daher keine Folge gegeben.

Falls jedoch noch (weitere) Fragen und/oder Unklarheiten Ihrerseits bestünden, können Sie sich selbstverständlich jederzeit nochmals an den Bezirksrat Dielsdorf wenden.

Besten Dank für Ihr Verständnis.

Freundliche Grüsse

BEZIRKSRAT DIELSDORF
Der Präsident

lic. iur. Daniel Widmer

Der Rätsschreiber

lic. iur. Gerhard Rimann

Mitteilung an:

- Volksschulamt des Kantons Zürich, [REDACTED] unter Beilage Dok. Nr. 1 in Fotokopie
- Primarschulgemeinde Dänikon-Hüttikon, Schulpflege, Schulhaus Rotflue 2, 8114 Dänikon, unter Beilage Dok. Nr. 1 in Fotokopie



Kanton Zürich
Bezirksrat Dielsdorf

Geissackerstrasse 24
8157 Dielsdorf
Telefon 043 258 16 50
Telefax 043 258 16 51
www.bezirke.zh.ch

US.2022.22/9.02.08

Beschluss vom 23. Dezember 2022

Mitwirkende Präsident lic. iur. Daniel Widmer
 Bezirksrätin Claudia Ramseyer-Venzin
 Bezirksrat Hans Peter Bischof
 Ratsschreiber lic. iur. Gerhard Rimann

In Sachen



Rekurrent

gegen **Primarschulgemeinde Dänikon-Hüttikon,**
 Schulpflege, Schulhaus Rotflue 2, 8114 Dänikon

Rekursgegnerin

betreffend Information "Anpassung AdL von drei auf zwei Jahrgänge"
 (Rekurs vom 8. Dezember 2022 gegen Entscheid Primarschulpflege
 vom 10. November 2022)



Der Bezirksrat stellt fest und erwägt:

1.

1.1

Die Schulpflege Dänikon-Hüttikon (nachfolgend: Rekursgegnerin) hat mit Beschluss Nr. 41 vom 10. November 2022 das System des altersdurchmischten Lernens (AdL) an der Primarschule Dänikon-Hüttikon in dem Sinn geändert, dass auf das Schuljahr 2023/24 das AdL mit 2 statt mit 3 Jahrgängen gepflegt wird (act. 6, S. 2).

1.2

Dagegen wandte sich [REDACTED] (nachfolgend: Rekurrent) mit Rekurs vom 8. Dezember 2022 (act. 1). Er beantragte die sofortige Aufhebung des Beschlusses Nr. 41 vom 10. November 2022 und die Umsetzung einer faktenbasierten Evaluation des Schulsystems sowie die Offenlegung der Beschlüsse sowie der dazugehörigen Entscheidungsgrundlagen zur Schulsystemanpassung und im weiteren Verlauf eine vorausschauende, proaktive und faktenbasierte Information seitens der Rekursgegnerin.

2.

2.1.

Die Zuständigkeit des Bezirkrates zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses ergibt sich aus § 75 Abs. 1 VSG. Anfechtbar sind gemäss dieser Norm Anordnungen der Schulpflege.

2.2

Zu prüfen ist, ob der angefochtene Entscheid der Rekursgegnerin eine Anordnung im Sinne von § 75 Abs. 1 VSG darstellt. Dazu ist auf die Kommentierung zu § 19 VRG abzustellen, da § 75 Abs. 1 VSG als *lex specialis* zu § 75 VSG anzusehen ist. Eine Anordnung bzw. Verfügung ist auf die Herbeiführung von Rechtswirkungen im Bereich des Verwaltungsrechts ausgerichtet, indem Rechte und Pflichten begründet, geändert oder aufgehoben werden sollen



(Martin Bertschi/Kaspar Plüss, in: Kommentar VRG, 3. Auflage 2014, Vorbemerkungen zu §§ 4-31, N 22). Diese Rechtswirkungen treten unmittelbar für die verfügenden Behörden einerseits und für die Verfügungsadressaten andererseits ein; dieses Kriterium unterscheidet die Verfügung vom Realakt (Martin Bertschi/Kaspar Plüss, a.a.O.). Als Beispiele hierzu können angeführt werden:

- Schullaufbahnentscheide
- Zuteilung der Schülerinnen und Schüler in die Schule
- Zuweisung zur Sonderschulung
- Ablehnung von Dispensationen
- Disziplinarmaßnahmen von Schulleitungen und Schulpflege


Der angefochtene Beschluss regelt die Art und Weise der Durchführung des altersdurchmischten Lernens ab dem Schuljahr 2023/24 (act. 6, S. 2). Dieser Beschluss entwickelt keine unmittelbaren Rechtswirkungen; allfällige neue Schulzuteilungen werden erst auf das Schuljahr 2023/24 vorgenommen und werden zu jenem Zeitpunkt mit Rekurs anfechtbar sein. Damit gehen dem Beschluss vom 10. November 2022 die Verfügungs- bzw. Anordnungsqualität ab; er ist als nicht anfechtbarer Realakt der Rekursgegnerin anzusehen.

2.3

Auf den Rekurs ist daher nicht einzutreten.

3. Ausgangsgemäss wären die Verfahrenskosten grundsätzlich dem Rekurrenten aufzuerlegen (§ 13 VRG). Da jedoch der Rekursgegner im angefochtenen Beschluss fälschlicherweise ein Rechtsmittel aufgeführt hat, ist auf eine Kostenaufgabe zu verzichten (Kaspar Plüss, in: Kommentar VRG, 3. Auflage 2014, § 13 N 71).

Der Bezirksrat beschliesst:

- I. Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.
- II. Verfahrenskosten werden keine erhoben.
- III. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit dessen Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Militärstrasse 36, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- IV. Mitteilung an:
 - 
 - Primarschulgemeinde Dänikon-Hüttikon, Schulpflege, Schulhaus Rotflue 2, 8114 Dänikon (Einschreiben)

BEZIRKSRAT DIELSDORF

Der Präsident

Der Ratsschreiber


lic. iur. Daniel Widmer


lic. iur. Gerhard Rimann

versandt: 03. Jan. 2023



Handwritten mark



Kanton Zürich
Bezirksrat Dielsdorf

Geissackerstrasse 24
8157 Dielsdorf
Telefon 043 258 16 50
Telefax 043 258 16 51
www.bezirke.zh.ch

US.2022.21/9.02.08

Beschluss vom 23. Dezember 2022

Mitwirkende Präsident lic. iur. Daniel Widmer
 Bezirksrätin Claudia Ramseyer-Venzin
 Bezirksrat Hans Peter Bischof
 Ratsschreiber lic. iur. Gerhard Rimann

In Sachen



Rekurrent

gegen **Primarschulgemeinde Dänikon-Hüttikon,**
 Schulpflege, Schulhaus Rotflue 2, 8114 Dänikon

Rekursgegnerin

betreffend Teilrevision des Organisationsreglements mit Inkraftsetzung per
 sofort
 (Rekurs vom 8. Dezember 2022 gegen Entscheid Primarschulpflege
 vom 10. November 2022)



Der Bezirksrat stellt fest und erwägt:

1.

1.1

Die Schulpflege Dänikon-Hüttikon (nachfolgend: Rekursgegnerin) hat mit Beschluss Nr. 40 vom 10. November 2022 das Organisationsreglement der Schulpflege teilrevidiert (act. 4).

1.2

Dagegen wandte sich [REDACTED] (nachfolgend: Rekurrent) mit Rekurs vom 8. Dezember 2022 (act. 1). Er beantragte die sofortige Ausserkraftsetzung des Beschlusses Nr. 40 der Rekursgegnerin vom 10. November 2022.

2.

2.1

Die Zuständigkeit des Bezirksrates zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses ergibt sich aus § 75 Abs. 1 VSG. Anfechtbar sind gemäss dieser Norm Anordnungen der Schulpflege.

2.2

Zu prüfen ist, ob der angefochtene Entscheid der Rekursgegnerin eine Anordnung im Sinne von § 75 Abs. 1 VSG darstellt. Dazu ist auf die Kommentierung zu § 19 VRG abzustellen, da § 75 Abs. 1 VSG als *lex specialis* zu § 75 VSG anzusehen ist. Eine Anordnung bzw. Verfügung ist auf die Herbeiführung von Rechtswirkungen im Bereich des Verwaltungsrechts ausgerichtet, indem Rechte und Pflichten begründet, geändert oder aufgehoben werden sollen (Martin Bertschi/Kaspar Plüss, in: Kommentar VRG, 3. Auflage 2014, Vorbemerkungen zu §§ 4-31, N 22). Diese Rechtswirkungen treten unmittelbar für die verfügenden Behörden einerseits und für die Verfügungsadressaten andererseits ein; dieses Kriterium



unterscheidet die Verfügung vom Realakt (Martin Bertschi/Kaspar Plüss, a.a.O.). Als Beispiele hierzu können angeführt werden:

- Schullaufbahnentscheide
- Zuteilung der Schülerinnen und Schüler in die Schule
- Zuweisung zur Sonderschulung
- Ablehnung von Dispensationen
- Disziplinarmaßnahmen von Schulleitungen und Schulpflege

Der angefochtene Beschluss nimmt eine Teilrevision des Organisationsreglementes vor; er entwickelt keine unmittelbare Rechtswirkungen. Damit gehen dem Beschluss vom 10. November 2022 die Verfügungs- bzw. Anordnungsqualität ab; er ist als nicht anfechtbarer Realakt der Rekursgegnerin anzusehen.

2.3

Unter gewissen Voraussetzungen sind auch Erlasse anfechtbar (§ 19 Abs. 1 lit. d VRG). Allerdings ist dafür gemäss § 21b Abs. 1 VRG notwendig, dass der Rekurrent durch den Erlass in seinen schutzwürdigen Interessen berührt werden könnte. Selbst wenn man das revidierte Organisationsreglement als Erlass ansehen würde, ist nicht ersichtlich, wie der Rekurrent durch dasselbe in seinen schutzwürdigen Interessen berührt sein sollte. Das Organisationsreglement regelt grundsätzlich schulinterne Sachverhalte, die keine Aussenwirkung entfalten. Daher kann eine – auch virtuelle – Betroffenheit des Rekurrenten ausgeschlossen werden.

2.4

Aus den in Ziff. 2.2 und 2.3 genannten Gründen ist auf den Rekurs nicht einzutreten.



3. Ausgangsgemäss wären die Verfahrenskosten grundsätzlich dem Rekurrenten aufzuerlegen (§ 13 VRG). Da jedoch der Rekursgegner im angefochtenen Beschluss fälschlicherweise ein Rechtsmittel aufgeführt hat, ist auf eine Kostenaufgabe zu verzichten (Kaspar Plüss, in: Kommentar VRG, 3. Auflage 2014, § 13 N 71).

Der Bezirksrat beschliesst:

- I. Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.
- II. Verfahrenskosten werden keine erhoben.
- III. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit dessen Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Militärstrasse 36, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- IV. Mitteilung an:
[REDACTED] (Einschreiben)
I - Primarschulgemeinde Dänikon-Hüttikon, Schulpflege, Schulhaus Rotflue 2, 8114 Dänikon (Einschreiben)

BEZIRKSRAT DIELSDORF

Der Präsident

Der Ratsschreiber


lic. iur. Daniel Widmer


lic. iur. Gerhard Rimann

versandt: **0 3. Jan. 2023**



Kanton Zürich
Bezirksrat Dielsdorf

Geissackerstrasse 24
8157 Dielsdorf
Telefon 043 258 16 50
Telefax 043 258 16 51
www.bezirke.zh.ch

GE.2022.60/2.02.02

Dielsdorf, 19. April 2023 / Wi



Aufsichtsbeschwerde zur Schulgemeindeversammlung Dänikon-Hüttikon vom 7. Dezember 2022

Sehr geehrter 

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2022 (Eingang 19. Dezember 2022) haben Sie uns eine Aufsichtsbeschwerde bezüglich der Gemeindeversammlung der Primarschule Dänikon-Hüttikon vom 7. Dezember 2022 eingereicht.

Sie machen geltend, dass an der Gemeindeversammlung nur die Hälfte der 10 Anfragen mit 134 Einzelfragen beantwortet worden seien. Der Verzicht auf die Beantwortung aller Anfragen sei mit der Verpflichtung zur Veröffentlichung aller Fragen und Antworten gekoppelt gewesen. Die Schulpflege habe diesem Vorgehen – allerdings ohne Terminangabe – zugestimmt. Die Anfragen seien bis zum 15. Dezember 2022 nicht veröffentlicht worden, weshalb Sie den Bezirksrat bitten würden, diesen Fall mit der Schulpflege Dänikon-Hüttikon zu besprechen und diese zu beauftragen, die Anfragen und Antworten spätestens bis zum 22. Dezember 2022 zu veröffentlichen.

Zudem seien die Anfragen gemäss § 17 GG nicht zufriedenstellend beantwortet worden. Zur Frage, ob eine Risikobewertung zum Entscheid zur Umstellung von einem dreistufigen zu einem zweistufigen AdL durchgeführt worden sei, sei keine Risikobewertung veröffentlicht worden. Auch Fragen zum Change Management und zum erwarteten Lehrermangel und zur Kommunikationsstrategie seien nicht zufriedenstellend beantwortet worden; ebenso die Frage zu den Beweggründen für die Umstellung des AdL, wo falsche Angaben gemacht worden seien. Die Frage zur Rücknahme des Entscheids sei nicht beantwortet worden. Sie würden den Bezirksrat bitten, dies mit der Schulpflege Dänikon-Hüttikon zu besprechen und die Schulpflege zu beauftragen, in Zukunft die Anfragen gemäss § 17 GG richtig und komplett zu beantworten.

An der Schulgemeindeversammlung seien die Anfragen ohne den Einsatz eines Beamers nur vorgelesen worden. Die Forderung von Teilnehmern der Versammlung, die Anfragen und Antworten zu projizieren, sei von der Schulpflege nicht beachtet und abgewiesen worden. Da bei der Präsentation alle Anfragen pro Schreiben komplett ver-



sen und erst anschliessend die Antworten komplett abgelesen worden seien, sei es den Antragstellern nicht ermöglicht worden, auf die einzelnen Antworten Stellung zu nehmen. Es habe kein Bezug zwischen Frage und Antwort hergestellt werden können, da weder Fragen noch Antworten projiziert worden seien und eine erhebliche zeitliche Differenz zwischen dem Verlesen von Fragen und Antworten aufgetreten sei. Sie würden den Bezirksrat bitten, dies mit der Schulpflege Dänikon-Hüttikon zu besprechen und diese zu beauftragen, die Anfragen inklusive Antworten zukünftig während dem Vorlesen zu projizieren, damit der Anfragestellen unmittelbar zu jeder einzelnen Antwort Stellung nehmen könne.

Die Aufsichtsbeschwerde kann sich grundsätzlich gegen eine Gemeinde als öffentlich-rechtliche Körperschaft, gegen eine Gemeindebehörde oder einen Gemeindebeamten richten. Im Gegensatz zum Rekurs stellt sie kein förmliches administratives Rechtsmittel dar. Die Beschwerde ist deshalb an keine besonderen persönlichen Eigenschaften des Beschwerdeführers bzw. der Beschwerdeführerin (Partei- und Prozessfähigkeit) gebunden. Sie muss auch nicht in einer bestimmten Frist erhoben werden. Als blosser Anzeigersteller bzw. blosser Anzeigerstellerin besitzt der/die Beschwerdeführer/in keine Parteistellung im Verfahren.

Mit der Aufsichtsbeschwerde wird die Aufsichtsbehörde ersucht, sie möge Kraft ihres Aufsichtsrechtes von Amtes wegen gegen ein Handeln oder Unterlassen einschreiten. Die Voraussetzungen zum Einschreiten von Amtes wegen sind gemäss ständiger Praxis des Verwaltungsgerichtes und des Bundesgerichtes namentlich dann gegeben, wenn klares Recht, oder wesentliche öffentliche Interessen missachtet worden sind (Martin Bertschi, in: Kommentar VRG, 3. Auflage 2014, Vorbemerkungen zu §§ 19-28a, N 81). Unter der Verletzung klaren Rechts ist auch die Verletzung von Verfahrensvorschriften zu verstehen (Martin Bertschi, a.a.O.).

Bei aufsichtsrechtlichem Einschreiten hat die Aufsichtsbehörde insbesondere die Gemeindeautonomie und das Ermessen der betroffenen Behörde zu beachten. Nur bei Verletzung klaren materiellen Rechts, bei Missachtung wesentlicher Verfahrensgrundsätze oder bei Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen ist ein Einschreiten zulässig. Für ein aufsichtsrechtliches Einschreiten genügt es nicht, dass die Aufsichtsbehörde gegenüber einer mit guten Gründen vertretbaren Rechtsauffassung und Regelung der Gemeindeorgane einer anderen Auslegung des Gesetzes den Vorzug geben würde oder vom Tatbestandsermessen einen abweichenden Gebrauch machen möchte. Mit anderen Worten darf die Aufsichtsbehörde nicht ihr Ermessen an die Stelle desjenigen der Gemeindebehörde setzen.

Ihr erstes Anliegen betrifft die Veröffentlichung aller Anfragen und Antworten, welche die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2023 anbelangt. Die Schulpflege habe zugestimmt, diese zu veröffentlichen, allerdings ohne Terminangabe. Aus den Akten geht nicht hervor, dass die Schulpflege eine solche Verpflichtung eingegangen wäre. Es ist für den Bezirksrat auch nicht ersichtlich, dass eine Nichtveröffentlichung eine Verletzung klaren Rechts – wozu auch Verfahrensvorschriften gehören – darstellt. Es sind daher diesbezüglich keine aufsichtsrechtlichen Massnahmen zu ergreifen.

Die Teile zwei und drei Ihrer Anfrage beziehen sich auf die Art und Weise der Beantwortung der Anfragen an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2023. Diese sei nicht zufriedenstellend erfolgt. Es seien falsche Angaben gemacht worden und eine Risikobewertung habe gefehlt. In § 17 Abs. 2 GG wird festgehalten, dass die Anfragen und die Antworten in der Versammlung bekannt gegeben werden. In welcher Art und Weise dies geschieht, lässt das Gemeindegesetz offen. Es ist daher Sache der Schulpflege, ob sie eine Projektion für die Vorstellung verwendet und in welcher Reihenfolge bzw. Abfolge sie Fragen und Antworten präsentiert. Zwingend ist lediglich, dass sie es tut. Die Verständlichkeit derartiger Präsentationen wird naturgemäss immer unterschiedlich wahrgenommen. Dasselbe gilt auch für die Feststellung, ob eine Antwort «richtig» oder «falsch» ist, da niemand das Monopol auf die absolute Wahrheit geltend machen kann. Mit anderen Worten verletzt das von Ihnen monierte Vorgehen der Schulpflege an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2022 kein klares Recht und ist daher mit Sicht auf das Gemeindegesetz auch nicht aufsichtsrechtlich zu sanktionieren.

Zusammenfassend sieht sich der Bezirksrat nicht in der Pflicht, bezüglich der von Ihnen monierten Vorkommnisse rund um die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2023 aufsichtsrechtliche Massnahmen zu ergreifen. Ihrer Aufsichtsbeschwerde wird daher keine Folge gegeben.

Wir danken für Ihr Verständnis. Bezirksratspräsident Daniel Widmer steht Ihnen bei allfälligen Fragen gerne zur Verfügung.

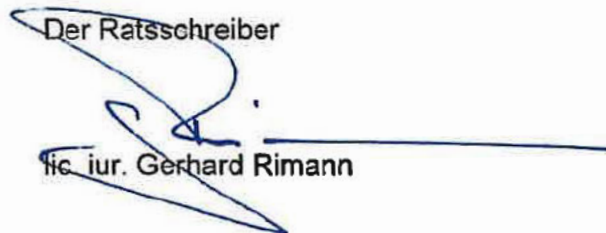
Freundliche Grüsse

BEZIRKSRAT DIELSDORF
Der Präsident



lic. iur. Daniel Widmer

Der Rätsschreiber



lic. iur. Gerhard Rimann

Kopie an:

- Schulpflege Dänikon-Hüttikon
- Volksschulamt des Kantons Zürich



Kanton Zürich
Bezirksrat Dielsdorf

Gelssackerstrasse 24
8157 Dielsdorf
Telefon 043 258 16 50
Telefax 043 258 16 51
www.bezirke.zh.ch

GE.2022.64/2.02.02

Dielsdorf, 3. März 2023 / Wi



Aufsichtsbeschwerde bezüglich Leitung der Schule Dänikon-Hüttikon sowie der Beantwortung von Anfragen an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2022

Sehr geehrte [REDACTED]
Sehr geehrte [REDACTED]

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2022 (Eingang 28. Dezember 2022) haben Sie uns eine Aufsichtsbeschwerde bezüglich Leitung der Schule Dänikon-Hüttikon sowie der Beantwortung von Anfragen an der Gemeindeversammlung der Primarschule Dänikon-Hüttikon vom 7. Dezember 2022 eingereicht.

Es habe an der Schulgemeindeversammlung vom 7. Dezember 2022 diverse Anfragen nach § 17 gegeben. Total seien 134 Fragen gestellt worden. Das Vortragen der Anfragen durch die Schulpflege und den Protokollführer sei sehr verwirrend gewesen. So seien zuerst alle Fragen und danach die Antworten vorgelesen worden. Es sei unmöglich gewesen, dem Sachverhalt zu folgen. Die Visualisierung der Fragen und der Antworten sei durch die Versammlungsleitung nicht vorbereitet worden. Nicht einmal die Einreichenden der Fragen hätten den Überblick behalten können. Dazu seien die Anfragen sehr schlecht vorgelesen worden.

[REDACTED] aus [REDACTED] sei an der Versammlung zwei Mal aufgestanden und habe zwei Stimmbürger bedroht, was von der Sitzungsleitung mit keinem Wort unterbunden worden sei.

Da die Gemeindeversammlung mehrere Stunden lang gedauert habe, hätten immer wieder Stimmbürger den Saal verlassen. Einige seien wiedergekommen, andere hätten die Versammlung verlassen. Das absolute Mehr sei jeweils nicht neu evaluiert worden. Nur der klare Unterschied der jeweiligen Ja- und Nein-Stimmen habe jeweils eine Sicherheit über ein klares Ergebnis geben können.



Am Ende der Verhandlung hätten X [REDACTED] einen Stimmrechtsrekurs angemeldet. Protokollführer [REDACTED] habe jedoch gemeint, dass X diesen nicht mehr am Ende der Versammlung beantragen könnten, da X dies nach jedem Geschäft bzw. jeder Verfehlung hätten machen müssen. Fabienne Schenkel habe jedoch am Ende der Versammlung die Frage gestellt, ob alle mit der Versammlungsführung einverstanden seien.

Die Schulpflege habe der Bevölkerung am 14. November 2022 einen Schulsystemwechsel mitgeteilt. Zudem sei auf den 13. Dezember 2022 einen Informationsanlass angekündigt worden, welcher am 9. Dezember 2022 kurzfristig und ersatzlos wieder abgesagt worden sei. Auch persönliche Gesprächstermine mit der Schulpflege seien abgesagt worden. Es werde jeder Dialog abgeblockt und die Eltern würden mit ihren Sorgen allein gelassen. Zudem würden Informationen bewusst zurückgehalten. So hätten die Eltern keinen Überblick über die Klassen nach der Schulsystem-Veränderung erhalten. Andere Angaben seien widersprüchlich gewesen; so die Anzahl der neuen fünften und sechsten Klassen. Erst am 14. Dezember 2022 sei zudem das Protokoll über den Entscheid vom 14. November 2022 veröffentlicht worden. Eine Mitteilung per Newsletter sei nicht erfolgt. Die aktuelle Schulpflege hätte aus Ihrer Sicht einige Möglichkeiten gehabt, die Situation an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2022 zu deeskalieren. Das Vertrauen in die aktuelle Schulpflege sei zerstört und es könne so keine Ruhe einkehren. Sie bitten den Bezirksrat, zur Erhaltung einer funktionierenden Schule einen Verwalter einzusetzen und Neuwahlen anzusetzen, um einen Neuanfang zu ermöglichen.

Die Aufsichtsbeschwerde kann sich grundsätzlich gegen eine Gemeinde als öffentlich-rechtliche Körperschaft, gegen eine Gemeindebehörde oder einen Gemeindebeamten richten. Im Gegensatz zum Rekurs stellt sie kein förmliches administratives Rechtsmittel dar. Die Beschwerde ist deshalb an keine besonderen persönlichen Eigenschaften des Beschwerdeführers bzw. der Beschwerdeführerin (Partei- und Prozessfähigkeit) gebunden. Sie muss auch nicht in einer bestimmten Frist erhoben werden. Als blosser Anzeigersteller bzw. blosser Anzeigerstellerin besitzt der/die Beschwerdeführer/in keine Parteistellung im Verfahren.

Mit der Aufsichtsbeschwerde wird die Aufsichtsbehörde ersucht, sie möge Kraft ihres Aufsichtsrechtes von Amtes wegen gegen ein Handeln oder Unterlassen einschreiten. Die Voraussetzungen zum Einschreiten von Amtes wegen sind gemäss ständiger Praxis des Verwaltungsgerichtes und des Bundesgerichtes namentlich dann gegeben, wenn klares Recht, oder wesentliche öffentliche Interessen missachtet worden sind. Unter der Verletzung klaren Rechts ist auch die Verletzung von Verfahrensvorschriften zu verstehen (Martin Bertschi, in: Kommentar VRG, 3. Auflage 2014, Vorbemerkungen zu §§ 19-28a, N 81).

Bei aufsichtsrechtlichem Einschreiten hat die Aufsichtsbehörde insbesondere die Gemeindeautonomie und das Ermessen der betroffenen Behörde zu beachten. Nur bei Verletzung klaren materiellen Rechts, bei Missachtung wesentlicher Verfahrensgrundsätze oder bei Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen ist ein Einschreiten zulässig.

sig. Für ein aufsichtsrechtliches Einschreiten genügt es nicht, dass die Aufsichtsbehörde gegenüber einer mit guten Gründen vertretbaren Rechtsauffassung und Regelung der Gemeindeorgane einer anderen Auslegung des Gesetzes den Vorzug geben würde oder vom Tatbestandsermessen einen abweichenden Gebrauch machen möchte. Mit anderen Worten darf die Aufsichtsbehörde nicht ihr Ermessen an die Stelle desjenigen der Gemeindebehörde setzen.

Zudem wird einer Aufsichtsbeschwerde regelmässig keine Folge gegeben, wenn es der beschwerdeführenden Person zumutbar und möglich ist, die Verletzung ihrer Rechte und schutzwürdigen Interessen mit einem ordentlichen Rechtsmittel geltend zu machen; die Aufsichtsbeschwerde gilt insofern als subsidiär (Martin Bertschi, a.a.O., Vorbemerkungen zu §§ 19-28a, N 65).

Sie machen geltend, dass das Vortragen der Anfragen und der zugehörigen Antworten an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2022 sehr verwirrend gewesen sei. In § 17 Abs. 2 GG wird festgehalten, dass die Anfrage und die Antwort in der Versammlung bekannt gegeben werden. In welcher Art und Weise dies geschieht, lässt das Gemeindegesetz offen. Es ist daher Sache der Schulpflege, in welcher Reihenfolge bzw. Abfolge sie Fragen und Antworten präsentiert. Zwingend ist lediglich, dass sie es tut. Die Verständlichkeit derartiger Präsentationen wird naturgemäss immer unterschiedlich wahrgenommen. Das von Ihnen monierte Vorgehen der Schulpflege an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2022 verletzt daher kein klares Recht und ist daher mit Sicht auf das Gemeindegesetz auch nicht aufsichtsrechtlich zu sanktionieren.

Ob das Verhalten von [REDACTED] an der Schulgemeindeversammlung hätte sanktioniert werden müssen, war im Ermessen der Sitzungsleitung, welche nach § 20 GG verfährt. So können beispielsweise Ruhestörende weggewiesen werden oder die Gemeindeversammlung kann geschlossen werden, wenn die Ordnung nicht hergestellt werden kann. Eine Verletzung klaren Rechts ist hier ebenfalls nicht ersichtlich.

Weiter monieren Sie, durch das Kommen und Gehen von Stimmberechtigten sei das absolute Mehr während der Versammlung mehrmals verändert worden, was durch die Präsidentin jeweils nicht formell festgestellt worden sei. Das Gemeindegesetz verlangt diesbezüglich, dass die Präsidentin oder der Präsident die Zahl der Stimmberechtigten feststellt (§ 20 Abs. 3 GG). Dass dies mehrmals geschehen muss, wird vom Gesetz nicht vorgeschrieben. Gemäss Ihren eigenen Aussagen hat es an der Versammlung «klare Unterschiede der jeweiligen Ja- und Nein-Stimmen» gegeben, weshalb zudem davon ausgegangen werden kann, dass die von Ihnen behauptete Unterlassung keine Auswirkungen auf die Abstimmungsergebnisse gehabt hat. Dass bei einer Abstimmung das absolute Mehr nicht erreicht worden sei, wird von Ihnen auch nicht behauptet. Auch hier liegt für den Bezirksrat keine Verletzung klaren Rechts vor.

Sie [REDACTED] machen geltend, dass X am Ende der Versammlung einen Stimmrechtsrekurs geltend gemacht hätten, worauf X Protokollführer [REDACTED] gesagt habe, dass X diesen nicht am Ende der Versammlung, sondern etwa ein einzelnes Geschäft hätten ankündigen müssen. Wie oben erwähnt, ist die Aufsichtsbe-

schwerde gegenüber einem ordentlichen Rechtsmittel (z.B. einem Stimmrechtsrekurs) subsidiär. Um die von [REDACTED] gestellte Frage zu klären, hätten [REDACTED] demnach beim Bezirksrat innert Frist einen Stimmrechtsrekurs erheben müssen, was [REDACTED] nicht getan [REDACTED]. Im Rahmen der Aufsichtsbeschwerde ist aus diesem Grund nicht näher darauf einzugehen.

Zudem machen Sie einen «Informationsrückhalt» durch die Schulpflege Dänikon-Hüttikon geltend. Ein Informationsanlass sowie auch persönliche Gespräche seien abgesagt worden. Der Dialog werde abgeblockt und es seien die Folgen der Schulsystemänderung auf die Klassen nicht transparent kommuniziert worden. Die gesetzliche Informationspflicht der Schulpflege ergibt sich aus § 14 IDG sowie § 7 GG. Diese Bestimmungen lassen der Gemeindeexekutive einen grossen Spielraum. Dieser wäre wohl verletzt, wenn eine Gemeinde gar nicht über ihre «Tätigkeiten von öffentlichem Interesse» informieren würde. Dies wird vorliegend nicht geltend gemacht und es bestehen auch keine konkreten Anzeichen dafür. Aufsichtsrechtliche Massnahmen drängen sich für den Bezirksrat auch hier nicht auf.

Sie bitten den Bezirksrat, zur Erhaltung einer funktionierenden Schule einen Verwalter einzusetzen und Neuwahlen anzusetzen, um der Schule Dänikon-Hüttikon einen Neuanfang zu ermöglichen. Abgesehen davon, dass aus Sicht des Bezirksamts kein aufsichtsrechtliches Einschreiten geboten ist, besteht im Kanton Zürich keine gesetzliche Grundlage für ein solches Vorgehen. Wohl könnte durch den Regierungsrat (nicht den Bezirksrat) einer Gemeinde das Recht zur Selbstverwaltung entzogen und ein leitendes Organ eingesetzt werden; das Ansetzen von Neuwahlen ist jedoch auch dem Regierungsrat nicht möglich (§ 168 Abs. 2 lit. a GG).

Zusammenfassend kann Ihrer Aufsichtsbeschwerde keine Folge gegeben werden. Bei Fragen steht Ihnen Bezirksamtspräsident Daniel Widmer gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

BEZIRKSRAT DIELSDORF
Der Präsident


lic. iur. Daniel Widmer

Der Ratsschreiber



lic. iur. Gerhard Rimann

Kopie an:

- Schulpflege Dänikon-Hüttikon
- Volksschulamt des Kantons Zürich



Aufsichtsbeschwerde bezüglich der Beantwortung Ihrer Anfrage an der Gemeindeversammlung der Primarschule Dänikon-Hüttikon vom 7. Dezember 2022

Sehr geehrte 

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2022 (Eingang 27. Dezember 2022) haben Sie uns eine Aufsichtsbeschwerde bezüglich der Beantwortung Ihrer Anfrage an der Gemeindeversammlung der Primarschule Dänikon-Hüttikon vom 7. Dezember 2022 eingereicht.

Zum einen habe das bei Ihnen rechtzeitig eingetroffene Antwortschreiben keine verständliche Beantwortung Ihrer Fragen enthalten, zum andern sei die Präsentation Ihrer Anfrage sowie deren Beantwortung an der Schulgemeindeversammlung mehr als ungenügend gewesen. Die Anfrage sei durch die Art und Weise, wie sie an der Versammlung verlesen wurde, für die Stimmbevölkerung nicht nachvollziehbar gewesen. Menschen mit Sinnesbehinderungen seien diskriminiert worden.

Bei den Antworten auf Ihre Fragen sei die Vizepräsidentin der Schulpflege nicht auf Ihre Fragen eingegangen; diese seien offensichtlich falsch beantwortet und Tatsachen verdreht worden.

Die Beantwortung der Anfragen gemäss § 17 sei an der Gemeindeversammlung lediglich verlesen worden, und dies in einer Art und Weise, die für die Stimmbevölkerung nicht verständlich gewesen sei. Zuerst sei die komplette Anfrage mit allen Teilfragen verlesen worden und im Anschluss die dazugehörigen Antworten. Die Stimmbevölkerung habe so gar nicht mehr nachvollziehen können, welche Antwort zu welcher Frage gehört habe. Einem Antrag, der verlangt habe, zuerst die Frage und dann die entsprechende Antwort zu verlesen, sei kein Gehör geschenkt worden. Die Aufforderung einer Stimmbürgerin, sie verstehe die Fragen und Antworten akustisch nicht, sei ignoriert worden. Zudem habe sich die Versammlungsleitung geweigert, die Fragen auf die Projektionswand zu übertragen. Es müsse davon ausgegangen werden, dass die Ver-



sammelungsleitung beabsichtigt habe, dass die Stimmberechtigten der Beantwortung der Anfragen nicht hätten folgen können. Damit sei gegen das Öffentlichkeitsprinzip des Kantons Zürich verstossen worden. In den Grundsätzen sei festgehalten, dass das Handeln der staatlichen Behörden für Aussenstehende nachvollziehbar und transparent sein soll. Zudem habe die Vizepräsidentin bei der Beantwortung mehrfach darauf hingewiesen, dass die Eltern am 13. Dezember 2022 über die Anpassung des Schulsystems informiert werden sollten. Diese Veranstaltung sei jedoch abgesagt worden. Auch diesbezüglich verstosse die Schulpflege gegen das Öffentlichkeitsprinzip.

Sie bitten den Bezirksrat, dafür zu sorgen, dass die Eltern der Primarschülerinnen und -schüler endlich Antworten auf die vielen offenen Fragen zum geplanten Schulsystemwechsel und generell zum weiteren Vorgehen bekommen würden. Es seien auch Daten und Fakten notwendig, um zu erfahren, auf welchen Grundlagen dieser Entscheid so dringend und ohne Einbezug der Lehrerschaft getroffen worden sei.

Die Aufsichtsbeschwerde kann sich grundsätzlich gegen eine Gemeinde als öffentlich-rechtliche Körperschaft, gegen eine Gemeindebehörde oder einen Gemeindebeamten richten. Im Gegensatz zum Rekurs stellt sie kein förmliches administratives Rechtsmittel dar. Die Beschwerde ist deshalb an keine besonderen persönlichen Eigenschaften des Beschwerdeführers bzw. der Beschwerdeführerin (Partei- und Prozessfähigkeit) gebunden. Sie muss auch nicht in einer bestimmten Frist erhoben werden. Als blosser Anzeigerstatter bzw. blosser Anzeigerstatterin besitzt der/die Beschwerdeführer/in keine Parteistellung im Verfahren.

Mit der Aufsichtsbeschwerde wird die Aufsichtsbehörde ersucht, sie möge Kraft ihres Aufsichtsrechtes von Amtes wegen gegen ein Handeln oder Unterlassen einschreiten. Die Voraussetzungen zum Einschreiten von Amtes wegen sind gemäss ständiger Praxis des Verwaltungsgerichtes und des Bundesgerichtes namentlich dann gegeben, wenn klares Recht, oder wesentliche öffentliche Interessen missachtet worden sind (Martin Bertschi, in: Kommentar VRG, 3. Auflage 2014, Vorbemerkungen zu §§ 19-28a, N 81). Unter der Verletzung klaren Rechts ist auch die Verletzung von Verfahrensvorschriften zu verstehen (Martin Bertschi, a.a.O.).

Bei aufsichtsrechtlichem Einschreiten hat die Aufsichtsbehörde insbesondere die Gemeindeautonomie und das Ermessen der betroffenen Behörde zu beachten. Nur bei Verletzung klaren materiellen Rechts, bei Missachtung wesentlicher Verfahrensgrundsätze oder bei Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen ist ein Einschreiten zulässig. Für ein aufsichtsrechtliches Einschreiten genügt es nicht, dass die Aufsichtsbehörde gegenüber einer mit guten Gründen vertretbaren Rechtsauffassung und Regelung der Gemeindeorgane einer anderen Auslegung des Gesetzes den Vorzug geben würde oder vom Tatbestandsermessen einen abweichenden Gebrauch machen möchte. Mit anderen Worten darf die Aufsichtsbehörde nicht ihr Ermessen an die Stelle desjenigen der Gemeindebehörde setzen.

In Ihrer Aufsichtsbeschwerde, machen Sie geltend, dass Fragen offensichtlich falsch beantwortet worden seien und die Schulpflege mit der Beantwortung der Fragen das Öffentlichkeitsprinzip verletzt habe.

Wie oben erwähnt, müsste als Grundlage eines bezirksrätlichen Eingreifens eine Verletzung klaren Rechts vorliegen. In § 17 Abs. 2 GG wird festgehalten, dass die Anfrage und die Antwort in der Versammlung bekannt gegeben werden. In welcher Art und Weise dies geschieht, lässt das Gemeindegesetz offen. Es ist daher Sache der Schulpflege, ob sie eine Projektion für die Fragen verwendet und in welcher Reihenfolge bzw. Abfolge sie Fragen und Antworten präsentiert. Zwingend ist lediglich, dass sie es tut. Die Verständlichkeit derartiger Präsentationen wird naturgemäss immer unterschiedlich wahrgenommen. Dasselbe gilt auch für die Feststellung, ob eine Antwort «richtig» oder «falsch» ist, da niemand das Monopol auf die absolute Wahrheit geltend machen kann. Mit anderen Worten verletzt das von Ihnen monierte Vorgehen der Schulpflege an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2022 kein klares Recht und ist daher mit Sicht auf das Gemeindegesetz auch nicht aufsichtsrechtlich zu sanktionieren. Wo Sie das von Ihnen erwähnte «Öffentlichkeitsprinzip» gesetzlich verorten, lassen Sie in Ihrer Eingabe offen. Möglicherweise nehmen Sie damit auf § 1 Abs. 2 lit. a IDG Bezug, wonach das IDG bezweckt, «das Handeln der öffentlichen Organe transparent zu gestalten und damit die freie Meinungsbildung und die Wahrnehmung der demokratischen Rechte zu fördern sowie die Kontrolle des staatlichen Handelns zu erleichtern». Diese Formulierung kann als Grundlage des Öffentlichkeitsprinzips angesehen werden; sie lässt den öffentlichen Organen jedoch sehr viel Spielraum. Eine Verletzung dieses Grundsatzes im Sinne klaren Rechts käme wohl nur in Frage, wenn eine Behörde sich grundsätzlich weigern würde, zu informieren. Dies ist vorliegend nicht der Fall, weshalb auch mit Blick auf das Öffentlichkeitsprinzip eine Verletzung klaren Rechts ausgeschlossen werden kann. Ihrer Aufsichtsbeschwerde ist daher keine Folge zu geben.

Besten Dank für Ihr Verständnis. Bei Fragen steht Ihnen der Bezirksratspräsident gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

BEZIRKSRAT DIELSDORF
Der Präsident:


lic. iur. Daniel Widmer

Der Ratsschreiber



lic. iur. Gerhard Rimann

Kopie an:

- Schulpflege Dänikon-Hüttikon
- Volksschulamt des Kantons Zürich



Kanton Zürich
Bezirksrat Dielsdorf


Geissackerstrasse 24
8157 Dielsdorf
Telefon 043 258 16 50
Telefax 043 258 16 51
www.bezirke.zh.ch

GE.2022.61/2.02.02

Dielsdorf, 2. Februar 2023 / Wi



Aufsichtsbeschwerde bezüglich der Beantwortung Ihrer Anfrage an der Gemeindeversammlung der Primarschule Dänikon-Hüttikon vom 7. Dezember 2022

Sehr geehrte 

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2022 (Eingang 20. Dezember 2022) haben Sie uns eine Aufsichtsbeschwerde bezüglich der Beantwortung Ihrer Anfrage an der Gemeindeversammlung der Primarschule Dänikon-Hüttikon vom 7. Dezember 2022 eingereicht.

Zum einen habe das bei Ihnen rechtzeitig eingetroffene Antwortschreiben keine verständliche Beantwortung Ihrer Fragen enthalten, zum andern sei die Präsentation Ihrer Anfrage sowie deren Beantwortung an der Schulgemeindeversammlung mehr als ungenügend gewesen. Die Anfrage sei durch die Art und Weise, wie sie an der Versammlung verlesen wurde, für die Stimmbevölkerung nicht nachvollziehbar gewesen. Menschen mit Sinnesbehinderungen seien diskriminiert worden.

Bei den Antworten auf Ihre Fragen sei die Vizepräsidentin der Schulpflege nicht auf Ihre Fragen eingegangen; diese seien offensichtlich falsch beantwortet und Tatsachen verdreht worden.

Die Beantwortung der Anfragen gemäss § 17 sei an der Gemeindeversammlung lediglich verlesen worden, und dies in einer Art und Weise, die für die Stimmbevölkerung nicht verständlich gewesen sei. Zuerst sei die komplette Anfrage mit allen Teilfragen verlesen worden und im Anschluss die dazugehörigen Antworten. Die Stimmbevölkerung habe so gar nicht mehr nachvollziehen können, welche Antwort zu welcher Frage gehört habe. Einem Antrag, der verlangt habe, zuerst die Frage und dann die entsprechende Antwort zu verlesen, sei kein Gehör geschenkt worden. Die Aufforderung einer Stimmbürgerin, sie verstehe die Fragen und Antworten akustisch nicht, sei ignoriert worden. Zudem habe sich die Versammlungsleitung geweigert, die Fragen auf die Projektionswand zu übertragen. Es müsse davon ausgegangen werden, dass die Versammlungsleitung beabsichtigt habe, dass die Stimmberechtigten der Beantwortung

der Anfragen nicht hätten folgen können. Damit sei gegen das Öffentlichkeitsprinzip des Kantons Zürich verstossen worden. In den Grundsätzen sei festgehalten, dass das Handeln der staatlichen Behörden für Aussenstehende nachvollziehbar und transparent sein soll. Zudem habe die Vizepräsidentin bei der Beantwortung mehrfach darauf hingewiesen, dass die Eltern am 13. Dezember 2022 über die Anpassung des Schulsystems informiert werden sollten. Diese Veranstaltung sei jedoch abgesagt worden. Auch diesbezüglich verstosse die Schulpflege gegen das Öffentlichkeitsprinzip.

Sie bitten den Bezirksrat, dafür zu sorgen, dass die Eltern der Primarschülerinnen und -schüler endlich Antworten auf die vielen offenen Fragen zum geplanten Schulsystemwechsel und generell zum weiteren Vorgehen bekommen würden. Es seien auch Daten und Fakten notwendig, um zu erfahren, auf welchen Grundlagen dieser Entscheid so dringend und ohne Einbezug der Lehrerschaft getroffen worden sei.

Die Aufsichtsbeschwerde kann sich grundsätzlich gegen eine Gemeinde als öffentlich-rechtliche Körperschaft, gegen eine Gemeindebehörde oder einen Gemeindebeamten richten. Im Gegensatz zum Rekurs stellt sie kein förmliches administratives Rechtsmittel dar. Die Beschwerde ist deshalb an keine besonderen persönlichen Eigenschaften des Beschwerdeführers bzw. der Beschwerdeführerin (Partei- und Prozessfähigkeit) gebunden. Sie muss auch nicht in einer bestimmten Frist erhoben werden. Als blosser Anzeigersteller bzw. blosser Anzeigerstellerin besitzt der/die Beschwerdeführer/in keine Parteistellung im Verfahren.

Mit der Aufsichtsbeschwerde wird die Aufsichtsbehörde ersucht, sie möge Kraft ihres Aufsichtsrechtes von Amtes wegen gegen ein Handeln oder Unterlassen einschreiten. Die Voraussetzungen zum Einschreiten von Amtes wegen sind gemäss ständiger Praxis des Verwaltungsgerichtes und des Bundesgerichtes namentlich dann gegeben, wenn klares Recht, oder wesentliche öffentliche Interessen missachtet worden sind (Martin Bertschi, in: Kommentar VRG, 3. Auflage 2014, Vorbemerkungen zu §§ 19-28a, N 81). Unter der Verletzung klaren Rechts ist auch die Verletzung von Verfahrensvorschriften zu verstehen (Martin Bertschi, a.a.O.).

Bei aufsichtsrechtlichem Einschreiten hat die Aufsichtsbehörde insbesondere die Gemeindeautonomie und das Ermessen der betroffenen Behörde zu beachten. Nur bei Verletzung klaren materiellen Rechts, bei Missachtung wesentlicher Verfahrensgrundsätze oder bei Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen ist ein Einschreiten zulässig. Für ein aufsichtsrechtliches Einschreiten genügt es nicht, dass die Aufsichtsbehörde gegenüber einer mit guten Gründen vertretbaren Rechtsauffassung und Regelung der Gemeindeorgane einer anderen Auslegung des Gesetzes den Vorzug geben würde oder vom Tatbestandsermessen einen abweichenden Gebrauch machen möchte. Mit anderen Worten darf die Aufsichtsbehörde nicht ihr Ermessen an die Stelle desjenigen der Gemeindebehörde setzen.

In Ihrer Aufsichtsbeschwerde, machen Sie geltend, dass Fragen offensichtlich falsch beantwortet worden seien und die Schulpflege mit der Beantwortung der Fragen das Öffentlichkeitsprinzip verletzt habe.



Wie oben erwähnt, müsste als Grundlage eines bezirksrätlichen Eingreifens eine Verletzung klaren Rechts vorliegen. In § 17 Abs. 2 GG wird festgehalten, dass die Anfrage und die Antwort in der Versammlung bekannt gegeben werden. In welcher Art und Weise dies geschieht, lässt das Gemeindegesetz offen. Es ist daher Sache der Schulpflege, ob sie eine Projektion für die Frage verwendet und in welcher Reihenfolge bzw. Abfolge sie Fragen und Antworten präsentiert. Zwingend ist lediglich, dass sie es tut. Die Verständlichkeit derartiger Präsentationen wird naturgemäss immer unterschiedlich wahrgenommen. Dasselbe gilt auch für die Feststellung, ob eine Antwort «richtig» oder «falsch» ist, da niemand das Monopol auf die absolute Wahrheit geltend machen kann. Mit anderen Worten verletzt das von Ihnen monierte Vorgehen der Schulpflege an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2022 kein klares Recht und ist daher mit Sicht auf das Gemeindegesetz auch nicht aufsichtsrechtlich zu sanktionieren. Wo Sie das von Ihnen erwähnte «Öffentlichkeitsprinzip» gesetzlich verorten, lassen Sie in Ihrer Eingabe offen. Möglicherweise nehmen Sie damit auf § 1 Abs. 2 lit. a IDG Bezug, wonach das IDG bezweckt, «das Handeln der öffentlichen Organe transparent zu gestalten und damit die freie Meinungsbildung und die Wahrnehmung der demokratischen Rechte zu fördern sowie die Kontrolle des staatlichen Handelns zu erleichtern». Diese Formulierung kann als Grundlage des Öffentlichkeitsprinzips angesehen werden; sie lässt den öffentlichen Organen jedoch sehr viel Spielraum. Eine Verletzung dieses Grundsatzes im Sinne klaren Rechts käme wohl nur in Frage, wenn eine Behörde sich grundsätzlich weigern würde, zu informieren. Dies ist vorliegend nicht der Fall, weshalb auch mit Blick auf das Öffentlichkeitsprinzip eine Verletzung klaren Rechts ausgeschlossen werden kann. Ihrer Aufsichtsbeschwerde ist daher keine Folge zu geben.

Besten Dank für Ihr Verständnis. Bei Fragen steht Ihnen der Bezirksratspräsident gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

BEZIRKSRAT DIELSDORF

Der Präsident:



lic. iur. Daniel Widmer

Der Ratsschreiber



lic. iur. Gerhard Rimann

Kopie an:

- Schulpflege Dänikon-Hüttikon
- Volksschulamt des Kantons Zürich



Kanton Zürich
Bezirksrat Dielsdorf

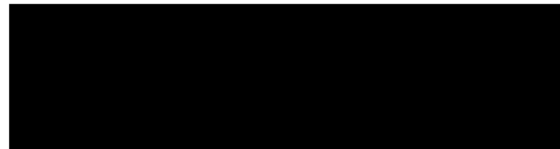
Geissackerstrasse 24
8157 Dielsdorf
Telefon 043 258 16 50
Telefax 043 258 16 51
www.bezirke.zh.ch

GE.2022.25/2.02.01

Beschluss vom 9. Februar 2023

Mitwirkende Präsident lic. iur. Daniel Widmer
 Bezirksrätin Claudia Ramseyer-Venzin
 Bezirksrat Hans Peter Bischof
 Ratsschreiber lic. iur. Gerhard Rimann

In Sachen



Rekurrent

gegen **Primarschulgemeinde Dänikon-Hüttikon,**
 Schulpflege, Schulhaus Rotflue 2, 8114 Dänikon

Rekursgegnerin

betreffend Funktionendiagramm mit Inkraftsetzung per 15. August 2022
 (Rekurs vom 5. August 2022 gegen Entscheid Primarschule vom
 7. Juli 2022)



Der Bezirksrat stellt fest und erwägt:

1.
 - 1.1
Mit Beschluss Nr. 18 vom 7. Juli 2022 genehmigte die Schulpflege Dänikon-Hüttikon (nachfolgend: Rekursgegnerin) ein Funktionendiagramm mit Inkraftsetzung per 15. August 2022 (act. 6/1, act. 16).
 - 1.2
Dagegen wandte sich [REDACTED] (nachfolgend: Rekurrent) mit Rekurs vom 5. August 2022 (Eingang: 8. August 2022, act. 1). Er beantragte die sofortige Ausserkraftsetzung des Beschlusses Nr. 18 der Schulpflege Dänikon Hüttikon, da diverse Punkte nicht dem geltenden Recht entsprechen würden und die Schulpflege bezüglich der Inkraftsetzung unterschiedlich kommuniziert habe.
2.
 - 2.1
Die Zuständigkeit des Bezirksrates zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses ergibt sich aus § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Bezirksverwaltung i.V.m. § 19 b Abs. 2 lit. c VRG.
 - 2.2.
Zum Rekurs gegen eine Anordnung ist berechtigt, wer durch die Anordnung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (§ 21 Abs. 1 VRG). Zur Anfechtung eines Erlasses ist berechtigt, wer durch eine Norm in schutzwürdigen Interessen berührt werden könnte (§ 21 b Abs. 1 VRG).

Beim angefochtenen Funktionendiagramm (act. 16) handelt es sich um einen Erlass, der unter den persönlichen Voraussetzungen von § 21 b Abs. 1 VRG angefochten werden kann. Lehre und Rechtsprechung sprechen diesbezüglich von «virtueller Betroffenheit»



(Martin Bertschi, in: Kommentar VRG, 3. Auflage 2014, N 33 zu § 21 VRG). Die Anforderungen sind erfüllt, wenn zumindest eine minimale Wahrscheinlichkeit gegeben ist, dass die beschwerdeführende Partei durch den angefochtenen Erlass früher oder später einmal in ihren schutzwürdigen Interessen betroffen sein könnte; ein bloss mittelbares oder ausschliesslich allgemeines öffentliches Interesse reicht nicht aus (Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Entscheid AN.2018.00001, E. 1.2). Das Vorliegen der Legitimation ist grundsätzlich von Amtes wegen festzustellen, was die Rechtssuchenden jedoch nicht davon entbindet, ihre Legitimation zu substantzieren (Martin Bertschi, a.a.O., N 38 zu § 21 VRG). Auch Laien haben sinngemäss darzulegen, welchen persönlichen, konkreten Nachteil sie mit dem Rechtsmittel abwenden wollen (Martin Bertschi, a.a.O., N 38 zu § 21 VRG).

Der Rekurrent geht in seiner ersten Eingabe vom 5. August 2022 (act. 1) detailliert darauf ein, welche Bestimmungen des Funktionendiagramms (act. 16) seiner Meinung nach nicht dem geltenden Recht entsprechen. In seiner Replik vom 19. September 2022 (act. 9) bestätigt er, dass er

als Stimmbürger der Gemeinde Dänikon-Hüttikon das Rekursrecht habe. Er geht jedoch mit keinem Wort darauf ein, weshalb er durch das in Frage stehende Funktionendiagramm der Gemeinde Dänikon-Hüttikon in seinen schutzwürdigen Interessen betroffen sein könnte. Damit ist er seiner Substanziierungspflicht nicht nachgekommen, welche von ihm verlangt, dass er zumindest sinngemäss darlegen muss, welchen persönlichen, konkreten Nachteil er mit dem Rechtsmittel abwenden will. Aus dem Funktionendiagramm ist für den Bezirksrat zudem auch nicht ohne Weiteres zu ersehen, in welchen schutzwürdigen Interessen der Rekurrent virtuell betroffen sein könnte in der Regel mit dem Buchstaben «I» (für Information) bzw. «M» (für Mitsprache) ge-



kennzeichnet (act. 16). Bei den Jokertagen sowie den Standortgesprächen ist er verantwortlich für die Umsetzung («V») und im Zuweisungsverfahren entscheidungsberechtigt («E»), was den gesetzlichen Vorgaben des VSG inkl. Nebenerlassen entspricht. Auch eine virtuelle Betroffenheit als Stimmbürger ist für den Bezirksrat nicht ohne Weiteres ersichtlich. Zusammenfassend ist keine virtuelle Betroffenheit des Rekurrenten auszumachen, weshalb auf den Rekurs nicht einzutreten ist. Falls in Anwendung des angefochtenen Funktionendiagramms tatsächlich eine Anordnung an den Rekurrenten ergehen sollte, die diesen in seinen schutzwürdigen Interessen betrifft, kann diese zu jenem Zeitpunkt mit Rekurs angefochten werden (§ 21 Abs. 1 VRG).

3. Auf die Erhebung von Kosten ist aus Billigkeitsgründen zu verzichten (Kaspar Plüss, in: Kommentar VRG, 3. Auflage 2014, N 64 zu § 13 VRG).

Der Bezirksrat beschliesst:

- I. Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.
- II. Verfahrenskosten werden keine erhoben.
- III. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit dessen Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, Militärstrasse 36, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die



angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV.

Mitteilung an:

- 

- Primarschulgemeinde Dänikon-Hüttikon, Schulpflege, Schulhaus Rotflue 2, 8114 Dänikon (Einschreiben)

BEZIRKSRAT DIEUSDORF

Der Präsident

Der Ratsschreiber



lic. iur. Daniel Widmer



lic. iur. Gerhard Rimann

versandt: **13. Feb. 2023**